

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Stand: 06/2021)

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

1.1. Die folgenden AGB gelten für alle Geschäfte der KW NEUN Agentur für Visuelle Kommunikation GmbH, im Weiteren KW NEUN, mit ihren Auftraggebern.
1.2. Mit Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber die nachstehenden AGB an. Von den AGB abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Anderslautende AGB des Auftraggebers werden, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, im Falle unserer Lieferung oder Dienstleistung nicht Vertragsbestandteil.

2. Angebote und Auftragserteilung

2.1. Wir sind an unsere Angebote zwei Wochen gebunden. Die Annahme unserer Angebote erfolgt durch schriftliche oder mündliche Bestätigung des Kunden, durch schlüssige Handlung (z.B. Mitarbeit in der Konzept- und Entwurfsphase) oder durch Entgegennahme einer gewünschten Präsentation.

2.2. Sollte ein Auftrag – auch der zu einer Präsentation – erteilt werden, ohne dass ein Angebot durch uns erfolgt ist, erfolgt die Berechnung nach der branchenüblichen Vergütung gemäß der „Honorare und Konditionen im Designbereich“, herausgegeben vom Bund Deutscher Grafik-Designer, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zusenden. Dies gilt entsprechend bei vom Auftraggeber nachträglich veranlassenden Änderungen oder Ergänzungen eines Auftrages.

2.3. Sofern keine Festpreise vereinbart werden, verstehen sich unsere Angebote im kaufmännischen Geschäftsverkehr vorbehaltlich üblicher Preissteigerungen oder -senkungen. Bei einer Kostensteigerung von mehr als 10% gegenüber unserem Angebot behalten wir uns vor, eine Nachkalkulation vorzunehmen.

3. Treue- und Verschwiegenheitspflicht

3.1. Wir verpflichten uns gegenüber dem Auftraggeber zu einer fachkundigen, allein auf die Ziele des Auftraggebers ausgerichteten Beratung. Alle uns im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse werden wir mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich behandeln. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht währt über das Vertragsende hinaus und gilt auch dann, wenn eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt.

4. Urheberrechte an Entwürfen

4.1. Jeder uns erteilte Auftrag, der die Erstellung von Entwürfen und Datensätzen umfasst, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an diesen Werkleistungen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 31 Urheberrechtsgesetz i. V. m. den Werkvertragsbestimmungen des BGB. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

4.2. Die Entwürfe und Datensätze einschließlich der Urheberbezeichnung dürfen ohne unsere Zustimmung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen oder Details – ist unzulässig.

4.3. Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte bzw. in Auftrag gegebene Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwertet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit unserer Einwilligung und ggf. nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet.

4.4. Mit der Zahlung des Nutzungshonorars erwirbt der Auftraggeber das Recht, die Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu nutzen und zu verwerten. Dabei räumen wir ihm in der Regel zugleich das einfache Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz ein. Wird vom Auftraggeber lediglich ein Präsentationshonorar gezahlt, verbleiben die Urheberrechts- und Eigentumsrechte an den im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten bei uns.

4.5. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart worden.

4.6. Wir sind berechtigt, die von uns gestalteten Erzeugnisse zu signieren und in unserer Eigenwerbung auf die Betreuung des Auftraggebers hinzuweisen. Dies kann jedoch durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen KW NEUN und dem Auftraggeber ausgeschlossen werden.

5. Haftung bei Druckfreigabe

5.1. Wir übernehmen bzw. vermitteln die Herstellung von Druckvorlagen aus Daten, die entweder von uns erstellt oder vom Auftraggeber auf seine Kosten und auf seine Gefahr (auf Datenträger, per Datenübertragung) zur Verfügung gestellt werden. Alle Daten, die uns zur Verfügung gestellt werden, müssen Sicherungskopien sein. Wir übernehmen bzw. vermitteln ferner die Herstellung von Druckvorlagen auf der Grundlage von Manuskripten, Daten oder Entwürfen, die der Auftraggeber auf sonstige Weise zur Verfügung stellt und die erst noch auf Datenträger erfasst, realisiert und gesetzt werden müssen. Uns überlassene oder von uns für den Auftraggeber erstellte Daten werden bis zum Ende des Vertragsverhältnisses oder bis zur Erfüllung des Vertragszwecks aufbewahrt.

5.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle von uns oder von Dritten gelieferten Dateien oder Ausdrucke vor der Weiterverarbeitung bzw. Druckfreigabe zu prüfen und etwaige Fehler innerhalb einer Woche nach Erhalt schriftlich zu rügen. Mit Ablauf der Frist bzw. nach schriftlicher Freigabe gelten die Vorlagen als abgenommen, sofern der Auftraggeber nicht eine längere Prüfungszeit verlangt. Soweit Fehler erst nach einer Druckfreigabe im anschließenden Herstellungsprozess entstanden sind oder erkannt werden konnten, bleibt unsere Haftung auf den Auftragswert der Druckvorlage beschränkt.

5.3. Der Auftraggeber ist uns zum Schadensersatz für alle Nachteile verpflichtet, die durch die Verwendung von Daten und Datenträgern entstehen, die nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß angeliefert wurden oder funktionsunfähig sind. Dies gilt insbesondere bei Befall durch Computerviren.

6. Sonder- und Fremdleistungen

6.1. Gesondert berechnet werden Reinzeichnungen, die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, Datensätzen, Stilvorlagen, Templates und Werkzeichnungen, die Vorlage weiterer Entwürfe, Manuskriptstudium, Drucküberwachung, Übersetzungen, Organisations- und Beschaffungskosten sowie technische Kosten wie Satz, Zwischenaufnahmen, Fotos, Fotoabzüge, Werkzeugkosten und Herstellung der von uns gestalteten Erzeugnisse je nach entsprechendem Aufwand. Auch nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers werden diesem in Rechnung gestellt.

6.2. Reisekosten und Spesen, die in Zusammenhang mit einem Auftrag anfallen, werden in Rechnung gestellt (Flug- o. Bahntickets bis zum Kilometerpauschale 0,50 € pro gefahrenen Kilometer).

6.3. Wir sind berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns die entsprechende Vollmacht zu erteilen. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter unter der Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Auftraggebers. Werden von uns im Zuge der Produktionsabwicklung Fremdangebote eingeholt, der Auftrag vom Kunden jedoch anderweitig vergeben, so berechnen wir die mit der Angebotseinholung verbundenen Kosten. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen in unserem Namen und für unsere Rechnung abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, uns im Innenverhältnis von sämtlich sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten freizustellen.

6.4. KW NEUN erhebt eine Service-Fee von 20% auf alle Netto-Fremdleistungen, die über KW NEUN abgewickelt werden.

7. Beendigung des Auftrages

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

8. Vergütung und Zahlungsverzug / Eigentumsvorbehalt

8.1. Die in unseren Angeboten und Rechnungen ausgewiesenen Vergütungen sind Nettobeträge. Sie sind zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in EURO zu entrichten. Die uns zustehende Vergütung ist innerhalb der auf der Rechnung vermerkten Frist ohne Abzug fällig.

8.2. Entwürfe (Konzepte, Texte, grafische Entwürfe, Illustrationen, Kompositionen und Fotografien) und Datensätze, aber nicht die zur Erstellung benutzte Software (Programme, Schriften), bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte (gem. Punkt 4) eine einheitliche Leistung, deren Vergütung sich zusammensetzt aus:

- Entwicklung der Konzeption
- dem Gestaltungshonorar
- dem Entgelt für das Nutzungshonorar
- dem Ausarbeitungs- bzw. Reinzeichnungshonorar
- dem Honorar für Produktionsbetreuung

An Entwürfen, Ausarbeitungen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

8.3. Bei Aufträgen mit einem Netto-Volumen von 2.000 EURO oder mehr behält sich KW NEUN vor, eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% des Gesamt-Auftragswertes bei Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber zu stellen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank, mindestens aber Zinsen in Höhe von 6% pro Jahr zu zahlen. Bei Banküberweisungen gilt der Tag der Gutschrift auf unserem Konto als Zahlungseingang.

8.4. Die von uns gelieferten Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher sich aus einem Auftrag ergebenden Forderungen in unserem Eigentum. Auch die Einrichtung von Nutzungs- und Verwertungsrechten ist von der vollständigen Bezahlung unserer Forderungen abhängig. Gemäß § 273 BGB steht uns an allen vom Auftraggeber angelieferten Arbeitsmaterialien, Manuskripten und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

9. Lieferung

9.1. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Kommen wir mit unseren Leistungen in zeitlichen Verzug, so ist uns zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Verzugschäden kann der Auftraggeber nur bis zur Höhe des Auftragswertes abzüglich der von KW NEUN bereits erbrachten Vorleistungen inkl. Fremd- und Materialkosten verlangen.

9.2. Auch bei vereinbarten Lieferterminen und -fristen haben wir Liefer- und Leistungsverzögerungen im eigenen Betrieb nicht zu vertreten, soweit diese auf höherer Gewalt beruhen. Als solche gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Pandemie, Eingriffe von hoher Hand, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Rohstoff- und Energiemangel sowie nicht vermeidbare Betriebs- oder Transportstörungen.

9.3. Lieferverzögerungen von externen Lieferanten, die zu einer zeitlichen Verzögerungen des von KW NEUN an den Auftraggeber zugesicherten vertraglichen Liefertermins führen, liegen nicht im Verantwortungsbereich von KW NEUN.

9.4. Verzögert sich eine vom Auftraggeber zugesagte Zulieferung/ Bereitstellung von Material (Bildraten, Textvorlagen etc.), verschieben sich entsprechend auch fest zugesagte Liefertermine.

10. Gewährleistung

10.1. Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Leistung sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne des Gesetzes liegen nur dann vor, wenn die Eigenschaften des Werkes schriftlich zugesichert worden sind. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Abnahme („Druckreif-Erklärung“) auf den Auftraggeber über. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.

10.2. Der Auftraggeber hat Mängel innerhalb einer Woche nach dem Empfang der Leistung schriftlich zu rügen; andernfalls gilt die Ware als mangelfrei. Versteckte Mängel, die bei der unverzüglichen Untersuchung trotz gehöriger Sorgfalt nicht zu finden sind, können nur geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge uns innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung der Leistung zugeht.

10.3. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle verzögerter oder unterlassener bzw. misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber jedoch vom Vertrag zurücktreten oder eine Herabsetzung der Vergütung verlangen.

10.4. Soweit der Auftraggeber an unseren Arbeitsergebnissen Korrekturen vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, entfällt jede Haftung durch uns.

10.5. Mängel eines Teils der gelieferten Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, die Teillieferung ist für den Auftraggeber ohne Interesse.

11. Haftung

11.1. Wir haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

11.2. Die Haftung für positive Forderungsverletzungen, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Ansonsten ist ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ausgeschlossen, ebenso wie die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn.

11.3. Wir haften nicht für eine patent-, muster-, urheber- und warenzeichenrechtliche Schutz- und Eintragungsfähigkeit unserer im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

11.4. Wir sind nicht verpflichtet, jeden von uns dem Auftraggeber vorgelegten Entwurf vorher auf seine rechtliche Unbedenklichkeit zu überprüfen.

11.5. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit einer Werbemaßnahme wird vom Auftraggeber getragen. Dies gilt nicht bei offensichtlicher Wettbewerbswidrigkeit der Werbung.

11.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns nur zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebene Vorlagen wie Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen zu übergeben. In keinem Fall haften wir wegen der enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers.

11.7. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernehmen wir gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit uns kein Auswahlverschulden trifft. Wir treten in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf. Sofern wir selbst Auftraggeber von Subunternehmen sind, treten wir hiermit sämtliche uns zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nicht-Lieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von der KW NEUN zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

12. Aufrechnung / Zurückbehaltung

Der Auftraggeber kann uns gegenüber kein Zurückbehaltungsrecht aus anderen Aufträgen geltend machen. Eine Aufrechnung ist dem Auftraggeber nur mit rechtskräftigen oder anerkannten Forderungen erlaubt.

13. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erfüllungsort und – soweit vereinbar – Gerichtsstand ist Augsburg. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern deutsches Recht anwendbar.